

Bekanntmachung

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 4. April 2025

Änderung der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) hat am 28.03.2025 folgende Änderungen der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V beschlossen:

- I. Die Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung nach § 75a SGB V vom 17.11.2018 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 47 vom 23.11.2018), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der KVB vom 19.03.2022 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 12 vom 25.03.2022), wird wie folgt geändert:
 1. Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Ziffer 1.3 wird nach der Angabe „Ziffer 1.2“ die Angabe „zu bestimmten Ausschreibungszeiträumen“ eingefügt.
 - b. In Ziffer 1.4 wird nach der Angabe „Bewerbungsfrist“ die Angabe „, innerhalb der potenzielle Antragsteller ihre Förderanträge bei der KVB einzureichen haben,“ eingefügt.
 2. In Ziffer 2.1 Satz 1 wird die Angabe „5.000“ durch die Angabe „5.800“ ersetzt.
 3. Ziffer 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Ziffer 4.2 werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:

„Sind für die Prüfung der Anrechnungsfähigkeit und Beurteilung der Förderfähigkeit der Weiterbildung durch die Bayerische Landesärztekammer Unterlagen erforderlich, die nicht Bestandteil eines vollständigen Antrags gemäß Ziffer 6.1 Satz 3 und 4 sind (ergänzende Unterlagen), so ist der Antragsteller verpflichtet, auf Verlangen der KVB innerhalb einer angemessenen Frist die ergänzenden Unterlagen nachzureichen. Reicht der Antragsteller die ergänzenden Unterlagen nicht innerhalb der Frist bei der KVB nach, so gilt die Weiterbildung als nicht anrechnungsfähig.“

b. In Ziffer 4.3 Satz 2 wird die Angabe „in Weiterbildungsverbänden“ durch die Angabe „(z. B. in Verbänden)“ ersetzt.

c. Ziffer 4.4 wird wie folgt gefasst:

„Eine Teilzeitstelle wird ebenfalls gefördert, der Umfang der förderfähigen Teilzeit richtet sich nach den Regelungen der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns.“

d. Ziffer 4.8 wird wie folgt gefasst:

„Der Förderbescheid kann aufgehoben und die gewährte Förderung vom Antragsteller zurückgefordert werden, wenn die Fördersumme nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 7 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V als Anteil der Vergütung ausgezahlt wird, die Anforderungen der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V und insbesondere der § 3 Absätze 1 und 2 der Anlage I zur Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V nicht erfüllt werden und/oder die Weiterbildung nicht im Einklang mit der Weiterbildungsordnung steht. Entsprechendes gilt, wenn die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllt werden. Die gesetzlichen Regelungen über die Rücknahme, die Aufhebung und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben hiervon unberührt. Im Wiederholungsfalle kann der Praxisinhaber von der Förderung ausgeschlossen werden.“

II. Die vorstehenden Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 27 der Satzung der KVB in Kraft.

München, den 4. April 2025

Dr. med. Petra Reis-Berkowicz
Vorsitzende der Vertreterversammlung der KVB

Dr. med. Christian Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 14/2025 vom 04.04.2025 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.